

Ausschreibung eines öffentlichen Fahrradverleihsystems in Nürnberg unter Berücksichtigung der eingetragenen Marke VAG_RAD

Nachfolgend werden die bei der Vergabestelle eingegangenen Fragen zu der EU-Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen (Bewerbungsbedingungen nebst Anlagen) in anonymisierter Form beantwortet.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort	Bezug
1.	Gefordert ist in Kap. 2.2.1.2, S. 8 und 4.4.1., S. 28 sowie 4.5.1, S. 30 der Leistungsbeschreibung eine „diebstahlsichere Lenkrad-/Sattelverstellung mit Schnellverschluss“. Wir verstehen die Anforderung so, dass der Sattel oder der Lenker höhenverstellbar sein muss. Können Sie dies bestätigen?	Es wird auf die in Kapitel 2.2.1.2 der Leistungsbeschreibung (Seite 8) beschriebenen Anforderungen verwiesen. Darin heißt es: „ <i>Sattel mit großem Verstellbereich</i> “ Der Sattel muss demnach zwingend höhenverstellbar sein. Eine zusätzliche Höhenverstellbarkeit des Lenkers ist optional. Die Reichweite des Sattelverstellbereichs sowie die Möglichkeit (und ggf. Reichweite) der Lenkradverstellung fließen bei der Bewertung des Fahrrads unter „Fahrkomfort“ mit ein. Es ist sicherzustellen, dass alle höhenverstellbaren Elemente des Fahrrads diebstahlsicher sind.	Leistungsbeschreibung
2.	Gemäß Kapitel 2.1, S. 7 der Leistungsbeschreibung sind „Stele und Abstellbügel ohne weitere Technik vorzusehen“. Bitte erläutern Sie uns Ihr Verständnis von „weiterer Technik“ sowie die Hintergründe für diese Anforderung.	Die vertikal aufgerichtete Stele/Säule/Tafel soll rein als Informationsträger dienen. Der Abstellbügel soll lediglich zum Abstellen der Räder genutzt werden. Eine Ausstattung mit Technik wird ausdrücklich nicht gewünscht (u.a. zur Vermeidung der Störanfälligkeit und erhöhten Betriebskosten) und ist angesichts der jeweils beabsichtigten Nutzung nicht erforderlich. Mit technischer Ausstattung ist beispielsweise eine Rechneinheit oder ein Display an der Stele bzw. dem Abstellbügel gemeint. Davon ausgenommen ist eine Aufnahmeeinrichtung für die Arretierung des Fahrrads.	Leistungsbeschreibung

Lfd. Nr.	Frage	Antwort	Bezug
3.	Gem. Kap. 2.2.2.1.3, S. 11 der Leistungsbeschreibung sind Stationen „ohne Fundament- oder Tiefbauarbeiten“ zu errichten. Ist es zulässig, nur die Stele - für die erforderliche Standsicherheit - zu fundamentieren?	Vorzugsweise sind Systeme ohne Fundamentarbeiten anzubieten. Sollten Fundamentarbeiten für die erforderliche Standsicherheit der Stele oder der Abstellbügel zwingend erforderlich sein, sind diese im erforderlichen Umfang zulässig.	Leistungsbeschreibung
4.	In Kap. 2.2.1.2, S. 9 der Leistungsbeschreibung sind Farbe und Design der VAG-Räder genannt und vier RAL-Töne aufgelistet: Sind besondere Lackfarben gefordert? Sind die genannten RAL-Farben mögliche Farbtöne für eine Lackierung der Fahrräder oder ist hiermit auch eine Beklebung auf einem neutralen Grundton zu verstehen? Wann steht der finale Farbton fest?	Es wird klargestellt, dass der Rahmen der Fahrräder in weißer Lackierung anzubieten ist. Es folgt eine Beklebung mit den Designelementen des VAG_Rad-Projektes (z.B. Logo). Bei den in der Leistungsbeschreibung benannten RAL-Farben handelt es sich um die dabei zu nutzenden Standardfarben der VAG. Die genaue Gestaltung wird von der VAG nach Bereitstellung entsprechender Schnittmarken vorgegeben.	Leistungsbeschreibung
5.	Gem. Kap. 2.2.6, S. 20 der Leistungsbeschreibung stehen alle Werbeflächen am Leihrad dem AG zur Verfügung. Gehen wir recht in der Annahme, dass das Anbringen eines kleinen Logos des Auftragnehmers mit den Maximalmaßen 5 x 5 cm, welches nicht der Erzielung von Werbeeinnahmen, sondern der Erkennbarkeit des Auftragnehmers dient, zulässig ist?	Es wird auf Ziffer 19 des Durchführungsvertrages (Veröffentlichungen, Kommunikation – Seite 12) verwiesen. Darin heißt es diesbezüglich: „ <i>Eigenwerbung und Akquise jeglicher Art in Zusammenhang mit diesem Durchführungsvertrag oder innerhalb der geschuldeten Leistungen sind dem Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung durch die VAG gestattet.</i> “ Hiernach ist das Anbringen eines Logos nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird darüber final, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer und in Abhängigkeit	Leistungsbeschreibung

Lfd. Nr.	Frage	Antwort	Bezug
		der beabsichtigten Größe und des Designs des Logos, eine Entscheidung treffen.	
6.	Gem. Kap. 2.2.4.2.1, S. 17 der Leistungsbeschreibung ist u.a. die Abo-Chipkarte des AG als Medium für Ausleihe und Rückgabe gefordert. Wir verstehen die Zielsetzung der VAG-Mobilitätsplattform dahingehend, dass die Kundenprozesse primär über die VAG-App abgebildet werden sollen. Wir verstehen das Ausleihmedium Chipkarte daher als Übergangsmedium, welches, da es mit Prozesszeiten von bis zu einer Minute verbunden ist (wie in der Leistungsbeschreibung, S. 17 auch zulässig), jedoch ausgesprochen kundenunfreundlich ist. Besteht die Möglichkeit vor dem Hintergrund einer sinkenden Relevanz die Anforderung der Chipkarte in eine Soll-Anforderung umzuwandeln und damit Ausleih- und Rückgabeprozesse unter 30 Sekunden zu ermöglichen?	Die Chipkarte (nach VDV-KA) als Zugangsmedium wird vorausgesetzt, da diese aktuell an alle VAG-Abonnenten verteilt werden. Eine Umwandlung in ein Soll-Kriterium ist daher nicht möglich.	Leistungsbeschreibung
7.	Vorgesehen ist, dass das Kundenfrontend durch den AG getestet wird und in die Bewertung miteinfließt. Kann der Bieter die Kundenfrontendkanäle (evtl. gibt es ja mehrere Versionen einer App oder einer Website) vorgeben, die getestet werden sollen? Wenn ja, an welcher Stelle in den Angebotsunterlagen soll der Bieter diese Kanäle benennen?	Der Bieter entscheidet, was er im Angebot aufführt (verbal, ggf. bebildert oder mit Verweis auf Umsetzungen des Bieters). Das können bestehende Umsetzungen oder neu geplante Versionen für das Kundenfrontend sein. Die Bewertung durch die VAG erfolgt gem. der Kriterien in der Anlage A8.	Leistungsbeschreibung
8.	Die Verlängerungsoptionen von 24 Monaten muss durch die VAG mit einer Frist von 3 Monaten angezeigt werden. Was passiert, wenn die Frist	Es wird auf Ziffer 10 des Durchführungsvertrages (Laufzeit – Seite 8) verwiesen. Darin	Durchführungsvertrag

Lfd. Nr.	Frage	Antwort	Bezug
	verstreicht ist nicht geregelt. Heißt das dann, dass der Vertrag automatisch verlängert wird?	<p>heißt es diesbezüglich:</p> <p><i>Die Laufzeit beginnt mit der Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrages und wird für die Dauer von 36 Monaten fest abgeschlossen. Während dieser Zeit kann diese Vereinbarung nicht bzw. nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.</i></p> <p><i>Die VAG kann zweimal die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 24 Monate – bis zu einer maximalen Dauer von insgesamt 84 Monaten – verlangen. Die Ausübung der jeweiligen Option muss spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit beim Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p>Wenn die VAG diese Option spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit beim Auftragnehmer nicht schriftlich anzeigt, so endet der Vertrag automatisch</p>	
9.	Wir möchten freundlichst anfragen, ob die Angebotsfrist bzgl. des VAG_Rad seitens der VAG um eine Woche verlängert werden kann.	Nein, eine Verlängerung der Angebotsfrist ist nicht möglich. Angebote müssen bis 19. November 2018, 13:00 Uhr, bei der VAG eingereicht werden	